

Meldungen

110. REACH-Newsletter der WKÖ (September 2015)

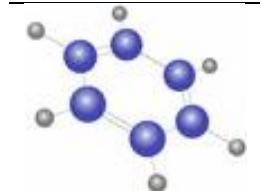
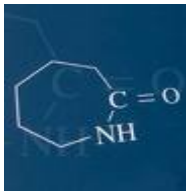
Sehr geehrte REACH-Interessierte,

anbei die aktuellsten Nachrichten zu REACH:

Workshop: Das Sicherheitsdatenblatt

Workshop rund um das chemikalienrechtliche Sicherheitsdatenblatt

Termin: 6. Oktober 2015, 10:00 - 17:00
im Seminarzentrum „Das Modul“
Peter-Jordan-Straße 78, 1190 Wien
Weitere Infos & Anmeldung [hier](#).



Strengere Regeln für Erzeugnisse unter REACH durch EuGH-Urteil

Gemäß REACH hat jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen SVHC Stoff > 0,1 Gew% enthält, folgende Verpflichtungen:

- Information an den Abnehmer über die ihm vorliegenden Informationen zur sicheren Verwendung, zumindest aber den Namen des betreffenden Stoffes. (Artikel 33)
- Auf Ersuchen des Verbrauchers stellt der Lieferant des Erzeugnisses diese Informationen innerhalb von 45 Tagen dem Verbraucher kostenlos zur Verfügung. (Artikel 33)
- Der Produzent oder Importeur von Erzeugnissen unterrichtet die ECHA, wenn ein SVHC-Stoff in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als einer Tonne pro Jahr und pro Produzent oder Importeur sowie in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gew% enthalten ist. (Artikel 7)

Das vorliegende Urteil macht klar, dass diese Konzentrationsgrenze von 0,1 Gew% auf das Gesamterzeugnis (z.B. Auto) sowie auf Teilerzeugnisse (z.B. Schraube) anzuwenden ist. Der EuGH hat entschieden, dass die Pflichten auch für Teilerzeugnisse, die Bestandteile eines komplexen Produktes sind, gelten, wenn sie selber die Erzeugnisdefinition erfüllen.

„Unter diesen Umständen entscheidet der Gerichtshof, dass jedes Erzeugnis, das Bestandteil eines zusammengesetzten Produkts ist, unter die fragliche Unterrichts- und Informationspflicht fällt, wenn es einen besonders besorgniserregenden Stoff in einer Konzentration von über 0,1 Massenprozent enthält.“

Link zur Pressemitteilung zum EuGH Urteil in Deutsch:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-09/cp150100de.pdf>

Anpassungen Chemikaliengesetz 1996

Mit einer Novelle des ChemG ([BGBl. I Nr. 109/2015](#)) wurde in erster Linie das österreichische Giftrecht erneuert. Alle Stoffe und Gemische mit der Einstufung „Akut toxisch, Kategorie 3“ sind nun „giftig“ iS des ChemG und unterliegen damit dem Giftrecht (III. Abschnitt). Das ist eine Ausweitung des Geltungsbereiches. Gleichzeitig sind Stoffe und Gemische der Einstufung „Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1“ werden nicht mehr als „giftig“ eingestuft. Damit wurden weitreichende Konsequenzen in Bezug auf gewerberechtliche Bewilligungen (Abgabe von Giften ist ein reglementiertes Gewerbe) abgedeckt. Das ist eine wesentliche Einengung des Geltungsbereiches.

Es erfolgt die vollständige Umstellung auf das Bescheinigungssystem. In diesem System genügt eine Meldung der benötigten Gifte durch den Betrieb und nur wenn sich Voraussetzungen im Betrieb ändern, ist die grundsätzlich unbefristet geltende Bescheinigung anzupassen. Inhaber von (alten) Giftbezugsbewilligungen bzw. Giftbezugslicenzen können diese weiterhin bis zum Ablauf nutzen. Die Bescheinigung kann von allen „berufsmäßigen Verwendern“ bezogen werden. Lediglich Private können weiterhin nur einen Giftbezugschein erhalten.

Pflanzenschutzmittel unterliegen ab November 2015 grundsätzlich nicht mehr dem Giftrecht (III. Abschnitt). Ähnliche bzw. strengere Regelungen finden sich im Pflanzenschutzmittelrecht. Hingegen unterliegen Biozidprodukte hinsichtlich giftrechtlicher Bestimmungen ausschließlich dem III. Abschnitt des ChemG.

Anpassung Selbstbedienungsverordnung

Eine Neufassung der Selbstbedienungsverordnung ([BGBl. II Nr. 251/2015](#)) regelt die Abgabe von Chemikalien in Österreich neu. Im Wesentlichen bildet der § 1 die bereits bestehenden Verbote zur Abgabe in Selbstbedienung ab. Gifte im Sinn des neuen § 35 ChemG, sowie Stoffe und Gemische, die als CMR Cat. 1A oder 1B, Hautätzend Kat. 1A sowie STOT RE 1 sind zur Abgabe in Selbstbedienung verboten.

Wesentliche Vereinfachungen gelten für jene Gefahrenmerkmale erzielt werden, die im § 3 der Selbstbedienungsverordnung genannt sind. Einerseits fällt die Einschränkung auf bestimmte Produktgruppen weg, andererseits sieht die Regelung für Verkaufsregale eine vereinfachte Kennzeichnungspflicht vor.

Anpassung der CLP-Verordnung im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Die 7. Anpassung der CLP-Verordnung (7. ATP) wurde veröffentlicht. Dabei handelt es sich um die Aufnahme von einer Reihe von Stoffen in Anhang VI, also die harmonisierte Einstufung.

[Amtsblatt der Europäischen Union](#)

REACH 2018: Finden Sie Ihre Mitregistranten

Alle Registranten, die beabsichtigen den gleichen Stoff zu registrieren, sollten dem Forum für den Austausch von Stoffinformationen beitreten (SIEF). Das SIEF teilt Daten über Stoffe und registriert diese gemeinsam mit der ECHA. Ratschläge von Douglas Leech (CBA) für Erst-Registranten. Mehr dazu [hier](#).

Daten- und Kostenteilung

Die Datenteilung für eine gemeinsame REACH-Registrierung ist nicht immer einfach. Verhandlungen zum Zugang zu Daten in einem existierenden Registrierungsdossier oder gemeinsame Testungen können notwendig sein. Weitere Informationen [hier](#).

Neuerungen bei IUCLID und REACH-IT

Im Jahr 2016 sollen neue Versionen von IUCLID und REACH-IT veröffentlicht werden. Hauptänderungen sind die Aktualisierung der Vollständigkeitsprüfung und dass eine Registrierung von gleichen Stoffen in einer gemeinsamen Registrierung erfolgt. Mehr dazu [hier](#).

Nachgeschaltete Anwender und die Zulassung

Nachgeschaltete Anwender, die einen zulassungspflichtigen Stoff verwenden, müssen dies der ECHA melden. Dafür wurde ein online Tool zur Verfügung gestellt. Näheres dazu [hier](#).

[Weitere Nachrichten](#) | [Artikel 66 Webseite](#)

Nanomaterialien: Neue Daten verfügbar

Neue Daten zu 11 Nanomaterialien wurden im Juni durch die OECD veröffentlicht. Diese Informationen können für die REACH-Registrierung genutzt werden. Weitere Informationen [hier](#).

Änderung des Firmennamens oder der Rechtspersönlichkeit

Ändert ein Unternehmen den Firmennamen oder die Rechtspersönlichkeit, dann ändert sich damit vermutlich auch dessen rechtliche Situation. [Hier](#) die meist gestellten Fragen sowie dazugehörigen Empfehlungen des ECHA Helpdesks.

Neues aus den ECHA-Ausschüssen

SEAC entscheidet über Beschränkungen von Bisphenol A, DecaBDE und PFOA und finalisiert zwei Stellungnahmen zu Zulassungsanträgen. Mehr dazu [hier](#).

RAC entscheidet über PFOA-Beschränkung, finalisiert zwei Stellungnahmen zu Zulassungsanträgen sowie verabschiedet sechs Stellungnahmen zu harmonisierter Einstufung und Kennzeichnung. Mehr dazu [hier](#).

Webinar: REACH 2018 „Find your co-registrants“

Ein Einführungs-Webinar zur REACH-Registrierung, für solche Unternehmen, die noch keine Erfahrung mit der REACH-Registrierung haben. Das Webinar findet am **18. November 2015** von 11 bis 12 Uhr (GMT +3) statt.

[Anmeldung](#) | [REACH 2018 Webseiten](#) | [REACH 2018 Webinar](#)

Aktuelle öffentliche Konsultationen

Öffentliche Konsultationen sind oft der erste Schritt zu strengeren Regelungen ([mehr dazu hier](#)). Deshalb ist es wesentlich, dass betroffene Unternehmen und Interessensvertretungen möglichst rasch reagieren und fachlich fundierte Argumente in die weiteren Entscheidungsprozesse einbringen können. Beachten Sie dabei unbedingt, dass vermutlich nur wenige Prozesse für Ihre unternehmerischen Tätigkeiten relevant sind und konzentrieren Sie sich auf diese.

Bei Betroffenheit empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

1. Rasche Kontaktaufnahme mit Ihrer Fachorganisation/Ihrem Fachverband zur Vorab-Information.

2. Fristgerechte Übermittlung einer Stellungnahme (Bitte beachten Sie, dass die hier angegebenen Fristen offizielle ECHA-Fristen sind. Die jeweilige Frist für Ihre Fachorganisation endet in der Regel rund 10 Tage früher.).

Sollten Sie Kontaktdaten benötigen, finden Sie diese auf www.wko.at oder schicken Sie uns ein kurzes Mail und wir helfen Ihnen dabei, einen Ansprechpartner zu finden.

SVHC-Identifikation:

- 1,3-Propansulton
- 2,4-Di-tert-butyl-6-(5-chlorbenzotriazol-2-yl)-phenol (UV-327)
- 2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4-(tert-butyl)-6-(sec-butyl)-phenol (UV-350)
- Dicyclohexylphthalat
- Hexamethylendiacrylat (Hexan-1,6-diol-diacrylat)
- Nitrobenzol
- Perfluornonan-1-onsäure und ihre Natrium- und Ammoniumsalze

Die Konsultationen enden am 15. Oktober 2015.

Mehr dazu [hier](#).

Beschränkung:

- Octamethylcyclotetrasiloxan (D4) bzw. Decamethylcyclopentasiloxan (D5) - Beschränkung in Körperpflegeprodukten in Konzentrationen ab 0,1 Gew%

Die Konsultation endet am 8. Dezember 2015.

- SEAC-Meinung zu Bisphenol A
- SEAC-Meinung zu PFOA, dessen Salze und PFOA-basierende Stoffe

Die Konsultationen enden am 16. November 2015.

Mehr dazu [hier](#).

Testvorschläge:

- 8 Testvorschläge, Frist bis 15. Oktober 2015

Auf Grund des Umfangs finden Sie Details [hier](#).

Zulassungsanträge:

- 1 Antrag zu 1,2-Dichlorethan, Frist bis 7. Oktober 2015
- 1 Antrag zu Natriumchromat, Frist bis 7. Oktober 2015
- 1 Antrag zu Natriumdichromat, Frist bis 7. Oktober 2015
- 6 Anträge zu Chromtrioxid, Frist bis 7. Oktober 2015

Mehr dazu [hier](#).

Registry of intentions:

- Harmonisierte Einstufung
 - Imiprothrin (ISO)

Mehr dazu [hier](#).

Workshop: Verbesserung des Zulassungsantrags

am 17. November 2015 in Brüssel

Workshop der ECHA dazu, wie der Zulassungsantrag optimiert und vereinfacht werden könnte.

[Veranstaltungsseite](#) | [Anmeldung](#)

GHS/CLP Intensivseminar

24. bis 26. Februar 2016 in Salzburg

Intensivseminar mit abschließender Leistungsüberprüfung und begrenzter Teilnehmerzahl. Mehr dazu finden Sie [hier](#).

Workshop: Neue methodische Ansätze in der regulatorischen Wissenschaft

19./20. April 2016 in Helsinki

Dieser Workshop der ECHA soll 1) das Verständnis über biologische Prozesse und die negative Auswirkung von Chemikalien auf die menschliche Gesundheit verbessern, sowie 2) neue Ansätze und Techniken, welche große Datenmengen liefern, die bei der Lösung von regulatorischen Problemstellungen helfen sollen, diskutieren.

[Workshop Veranstaltungsseite](#) | [Anmeldeformular](#)

Die online REACH-Informationseite

erreichen Sie via www.wko.at/reach

Ihr REACH-Newsletter-Team

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das REACH-Newsletter-Team via dalibor.krstic@wko.at.

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2000, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 8510,
Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
Tirol Tel. Nr.: 0590 905, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 514 50-1045

Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter